

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0093/11/0935.2

Düsseldorf, den 14.03.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage durch Errichtung und Betrieb von 2 zusätzlichen Verladearmen für Pflanzenöle für die Be- und Entladung von Schiffen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 04.12.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage am Standort Neuss, Industriestraße 34 in 41460 Neuss erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Heyer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG
Industriestr. 34
41460 Neuss

Datum: 04. Dezember 2015
Seite 1 von 15

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0001/15/7.23.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Heyer
Zimmer: 066
Telefon:
0211 475-9148
Telefax:
0211 475-2671
stefan.heyer@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage durch Errichtung und Betrieb von 2 zusätzlichen Verladearmen für Pflanzenöle für die Be- und Entlandung von Schiffen

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 19.12.2014, zuletzt ergänzt am 02.07.2015

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0001/15/7.23.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 19.12.2014, zuletzt ergänzt am 02.07.2015 (Eingang am 20.07.2015 per e-Mail), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage durch Errichtung und Betrieb von 2 zusätzlichen Verladearmen für Pflanzenöle für die Be- und Entlandung von Schiffen ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Firma Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG in Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 7.23.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

**der Anlage
(Extraktionsanlage)**

am Standort

**Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG ,
Industriestr. 34, 41460 Neuss,
Gemarkung Neuss, Flur 4, Flurstücke 22, 331**

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

Errichtung von zwei zusätzlichen Verladearmen für Pflanzenöle für die Be- und Entladung von Schiffen.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt



█ Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von Euro.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen Tarifstelle Baugebühr? sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

2250,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens **7331200000255456** an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59300500000001683515

BIC: WELADED3333

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



III.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG betreibt am Standort "Werksbezeichnung", Industriestr. 34 in 41460 Neuss eine Anlage zur Herstellung von "Produkt" (Extraktionsanlage). Die bestehende Extraktionsanlage soll durch Errichtung und Betrieb von 2 zusätzlichen Verladearmen für Pflanzenöle für die Be- und Entladung von Schiffen geändert werden. Die Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG in 41460 Neuss hat für dieses Vorhaben am 19.12.2014 zuletzt ergänzt am 02.07.2015 (Eingang am 20.07.2015 per e-Mail), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage gestellt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
---------	---------------



Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53.1	Vorbeugender Gewässerschutz
Dezernat 53.1	Lärm
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Neuss	Baurecht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben besteht nach § 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Anlage I, Ziffer 7.24.2, Spalte 2 zum UVPG im Einzelfall die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nach-



teilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. [REDACTED] vom [REDACTED]) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Standort des Vorhabens

Durch den Antragsgegenstand wird die Kapazität der Anlage zur Erzeugung von Ölen nicht erhöht. Die Kapazität der Anlage beträgt unverändert [REDACTED] Öl je Tag.

Es findet keine zusätzliche Flächenversiegelung statt. Die neuen Verladearme werden auf einer bereits befestigten Fläche errichtet.

Durch den Antragsgegenstand ändern sich weder die eingesetzten Stoffe, noch die verwendeten Verfahren.

Durch den Antragsgegenstand verändert sich das Abfallaufkommen nicht. Es entstehen keine neuen Abfälle.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Lärm

Die Beurteilung der Geräusche durch die geplanten Verladearme – künftige Situation (Zusatzbelastung, Nr. 2.4 TA Lärm) – zeigt, dass die zur Verfügung stehenden Immissionskontingente für die Nachtzeit an den Immissionsorten – maßgebende Richtwerte minus 10 dB – eingehalten (IO 4b) bzw. deutlich unterschritten werden. Tags werden an allen Immissionsorten die Kontingente für die beiden neuen Verladearme deutlich unterschritten.

Die Summen aus der Ist- und der künftigen Situation (Gesamtbelastung, Nr. 2.4 TA Lärm) verändern die Geräuschbelastungen an den Immissionsorten eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte an der Wohnbebauung nur am Rande nach oben.

Freithof und Glockhammer ist durch die Gesamtbelastung der weiteren Teile der Extraktionsanlage der Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co. KG – u. a. Schüttgasse – möglicherweise nicht auszuschließen.

Erschütterungen



Vom Antragsgegenstand gehen keine Erschütterungen aus.

Gerüche

Durch den Antragsgegenstand ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Geruchsemissionen der Anlage. Durch die Errichtung des Biofilters haben sich die Geruchsemissionen der Anlage bereits erheblich verringert. Der vorhandene Biofilter ist vom Gegenstand des Antrags nicht berührt; der Antragsgegenstand hat keine Auswirkungen auf den vorhandenen Biofilter.

Emissionen

Durch den Gegenstand des Antrags entstehen keine Emissionen. Hinsichtlich der vorhandenen Emissionsquellen ergeben sich keine Änderungen.

Belästigungen

Durch den Antragsgegenstand ergeben sich keine Belästigungen für die Nachbarschaft.

Der Standort liegt nicht in einem Untersuchungsgebiet i. S. von § 44 BImSchG.

Standort des Vorhabens

Der Standort der Anlage befindet sich im Hafengebiet der Stadt Neuss. Die Produktionsanlagen werden unverändert in den bereits bestehenden Hallen betrieben.

Die neuen Verladearme werden neben dem Hafenbecken 1 betrieben.

Bei Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes ist keine Beeinträchtigung durch den Antragsgegenstand zu erwarten, da das beantragte Vorhaben keine zusätzlichen natürlichen Ressourcen des Gebietes beansprucht.

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes

Als Gebiet im Sinne der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union sind die folgenden Gebiete ausgewiesen:

Uedesheimer Rheinbogen (ca. 4 km entfernt)

IIVericher Altrheinschlinge (ca. 6 km entfernt)

Knechtsteder Wald mit Chorbusch (ca. 8 km entfernt)



Urdenbach — Kirberger Loch — Zonser Grind (ca. 11 km entfernt)

Seite 8 von 15

Rotthäuser und Morper Bachtal (ca. 12 km entfernt)

Überanger Mark (ca. 13 km entfernt)

Rhein-Fischschutzzonen zw. Emmerich und Bad Honnef, Abschnitt Rheinkeis Neuss (ca. 4 km entfernt).

Die genannten Gebiete können nicht beeinträchtigt werden, da sie sich nicht im Wirkungsbereich der Anlage befinden.

Die als Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesene Ölganginsel ist zwischen Hafenbecken 5 und Rhein, ca. 1 km entfernt. Das genannte Gebiet kann nicht beeinträchtigt werden, da es sich nicht im Wirkungsbereich der Anlage befindet.

Die als Nationalparke u. Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG genannten Gebiete können nicht beeinträchtigt werden, da sie sich nicht im Wirkungsbereich der Anlage befinden.

Die Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG können nicht beeinträchtigt werden; im Kreis Neuss sind solche Gebiete nicht vorhanden.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG können nicht beeinträchtigt werden, da sie sich nicht im Wirkungsbereich der Anlage befinden.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG sind im Wirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG können nicht beeinträchtigt werden, da sie sich nicht im Wirkungsbereich der Anlage befinden.

Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG können nicht beeinträchtigt werden, da sie sich nicht im Wirkungsbereich der Anlage befinden.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist WG Broichhof Willa, in ca. 2 km Entfernung.

Aufgrund der Nähe zum Rhein befindet sich die Anlage in einem Überschwemmungsgebiet. Hierdurch bedingte besondere Schutzvorkehrungen sind nicht erforderlich.

Der Luftreinhalteplan Neuss ist zum 01.12.2009 in Kraft getreten. Grund für die Aufstellung des Luftreinhalteplanes waren die Belastungen durch Feinstäube und NO₂. Feinstäube und NO₂ werden von Antragsgegen-



stand nicht emittiert.

Seite 9 von 15

Die Stadt Neuss ist im aktuellen Landesentwicklungsplan als Mittelzentrum und Ballungsgebiet ausgewiesen. Die beantragte Änderung erfolgt auf dem bestehenden und in gleicher Weise auch bisher schon industriell genutzten Betriebsgelände, so dass sich hierdurch keine Beeinträchtigungen des Siedlungsraumes ergeben.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Die mittelalterliche Stadtmauer entlang der Batteriestraße ist ein eingetragenes Boden- und Baudenkmal; es befindet sich nicht im Wirkungsbereich der Anlage.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze,



insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Extraktionsanlage durch Errichtung und Betrieb von 2 zusätzlichen Verladearmen für Pflanzenöle für die Be- und Entladung von Schiffen wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Stellungnahme der Stadt Neuss

Bei dem (Bau-) Grundstück Gemarkung Neuss, Flur 4, Flurstück 827, handelt es sich um das "Hafenbecken I" des Neusser Hafens. Eigentümer sind die Neuss- Düsseldorf Häfen GmbH & Co. KG, Hammer Landstraße 3 in 41460 Neuss.

Für den Bereich der geplanten 2 zusätzlichen Verladearme am Rand des Hafenbeckens 1 liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Das Anlagengrundstück liegt innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist daher planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Der Bereich der geplanten Anlagen ist durch Hafenanlagen, Industriebetriebe, Gewerbebetriebe und Bürogebäude geprägt. Damit ist dieses Gebiet als Hafengebiet/ Gewerbegebiet/ Industriegebiet einzustufen. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die geplante Anlage befindet sich in Verbindung mit einem bestehenden Industriebetrieb und ist diesem baulich- räumlich untergeordnet. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken. Gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 7a der BauO NRW bedürfen "Anlagen in, an und außerhalb von Gewässern keiner Baugenehmigung"! Die hier beantragte Anlage fällt unter die sog. "Lande- und Umschlagstellen", die dieser Genehmigungs-



freistellung unterliegen.

Insofern bedarf es weder einer bauordnungsrechtlichen Beurteilung noch einer Baugenehmigung.

Das schalltechnische Gutachten der Fa. ABK vom Juli 2015, Eingang hier am 18.09.2015 per Mail, berücksichtigt alle notwendigen Normen und Parameter. Die Ergebnisse des Gutachtens sind plausibel und nachvollziehbar dargestellt.

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass durch die Nutzung der beantragten 2 zusätzlichen Verladearme eine deutliche lärmtechnische Verbesserung an verschiedenen Immissionsorten erreicht wird und die einschlägigen Richtwerte der TA- Lärm hinsichtlich der durch die beiden Verladearme hinzukommenden Zusatzbelastung um mindestens 10dB(A) unterschritten werden.

Die Stadt Neuss bittet darum, die auf Seite 15 des vg. Gutachtens genannten zusätzlichen Lärminderungsmaßnahmen in Ihre Genehmigung mit aufzunehmen.

Die Verladearme dienen der Überführung von Ölen. Laut Betriebsbeschreibung ergeben sich hinsichtlich der Entlade- und Verladetätigkeiten keine wesentlichen Unterschiede zur derzeitig genehmigten Situation; es kommt jedoch zu einer logistischen Entzerrung hinsichtlich Rangiertätigkeiten und Reinigungsvorgängen.

Durch den Antrag ändert sich die Kapazität der Anlage nicht. Aus lufthygienischer Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der geplanten Anlage.

Der Neusser Hafen ist durch Gerüche stark vorbelastet. Der vorliegende Antrag macht keine Aussagen zur, durch das Vorhaben evtl. entstehenden, Geruchsvorbelastung. In den vorliegenden Unterlagen ist der projektierte Schiffsverladearm (WLT Modell 2000) dargestellt, die Gaspendelleitung jedoch nur als Option benannt.

Der in der UVP- Voruntersuchung genannte Biofilter ist für den konkreten Antrag nicht relevant.

Der vorliegende Antrag muss daher um eine Aussage zur Geruchszusatzbelastung ergänzt werden. Sollte jedoch das als Option dargestellte Gaspendelsystem zur Anwendung kommen, bestehen aus geruchstechnischer Sicht keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

Gegen die Aussagen der UVP- Vorprüfung bestehen keine Bedenken. Die Durchführung einer UVP ist aus Sicht der Stadt Neuss nicht erfor-



derlich. Belange des Biotop- und Artenschutzes sind nicht betroffen.

Seite 12 von 15

Die Stadt Neuss stimmt dem vorliegenden Antrag zu.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG, Neuss nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 19.12.2014 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage durch Errichtung und Betrieb von 2 zusätzlichen Verladearmen für Pflanzenöle für die Be- und Entladung von Schiffen und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. **Kostenentscheidung**

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2250,00 Euro**.

II. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 7.24.2, Spalte 2 genannten genehmigungsbedürftigen Extraktionsanlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 100,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf [REDACTED] Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebenen Kosten ist die



Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 2.150,00 Euro.

2. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Extraktionsanlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **2150,00 Euro** festgesetzt.

3. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Extraktionsanlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und



- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als gering eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **100,00 Euro**.

IV.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweis:

Seite 15 von 15

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Heyer)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0001/15/7.23.1

Anlage 1
Seite 1 von 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von

0.	Antragsanschreiben vom 19.12.2014.....	1 Blatt
1.	Inhaltsverzeichnis.....	1 Blatt
2.	Antragsformulare und Stellungnahmen.....	6 Blatt
3.	Topographische Karte	1 Blatt
4.	Lageplan Hafenbecken 1	1 Blatt
5.	Aufstellungsplan.....	1 Blatt
6.	Gesamtfließbild.....	1 Blatt
7.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....	5 Blatt
8.	Formulare 2 bis 6.....	7 Blatt
9.	Angaben zum Immissionsschutz.....	29 Blatt
10.	Angaben zur Wasserwirtschaft.....	1 Blatt
11.	Angaben zum Arbeits- Gesundheitsschutz.....	2 Blatt
12.	Erklärung zur Betriebseinstellung.....	1 Blatt
13.	UVP-Vorprüfung	7 Blatt
14.	Bauvorlagen	16 Blatt
15.	Schiffsverladearm	8 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0001/15/7.23.1**

Anlage 2
Seite 1 von 5

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Tele-



kommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

2.1 Geräuschemissionen

- 2.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende



Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Anlage 2

Seite 3 von 5

Immissionsort	Richtwert in dB(A)*	
	Tag	Nacht
IO 1, Rheinstraße 3	■	■
IO 2, Hafenstraße 76	■	■
IO 3, Zollamt	■	■
IO 4a, Freithof 5 Ost 1.OG	■	■
IO 4b, Freithof 5 Nord 2.OG	■	■
IO 5, Freithof 7 Ost 1.OG	■	■
IO 6a, Glockhammer 59 Süd 1.OG	■	■
IO 6b Glockhammer 59 Nord 1.OG	■	■
IO 7a, Glockhammer 62 Süd 1.OG	■	■
IO 7b, Glockhammer 62 Nord 1.OG	■	■
IO 7c, Glockhammer 62 Ost 2.OG	■	■

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungsspiegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.



2.1.2 Die im Gutachten P1340058 zu den Geräuschemissionen und -immissionen vom 02.07.2015 der ABK-Institut für Immissionschutz GmbH vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen und schalltechnischen Vorgaben an die geplanten Quellen sind bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchzuführen. Sofern von den Vorschlägen abgewichen wird, ist dies mit dem Gutachter abzustimmen und die Überwachungsbehörde zu informieren.

2.1.3 Die Einhaltung der Nr. 4.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

2.1.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 4.1.3 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

3. Gewässerschutz



- 3.1 Über die neu errichtete Abfüllanlage (Schiffsverladearme 1 und 2) im Bereich des Hafenbeckens 1 (Am Zollhafen), dürfen keine wassergefährdenden Stoffe abgefüllt (Be- oder Entladen) werden.

Anlage 2

Seite 5 von 5



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0001/15/7.23.1

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Be-



triebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

Anlage 3

Seite 2 von 4

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.



1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Arbeitsschutz**

2.1 Die nach §6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erforderliche Dokumentation der Ergebnisse der für die vorhandenen Arbeitsplätze zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung (§5 ArbSchG) ist um die beantragten Änderungen fortzuschreiben.

Dabei sind auch die Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten zu berücksichtigen.

3. **Gewässerschutz**

3.1 Soll über die neu errichtete Abfüllanlage (Schiffsverladearme 1 und 2) wassergefährdende Stoffe abgefüllt (Be- oder Entladen) werden, so ist hierfür bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, ein Antrag auf Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG zu stellen oder eine Sachverständigenbescheinigung gem. § 7 Abs. 4 VAwS NRW vorzulegen. In diesem Fall darf die Abfüllanlage erst betrieben werden, nachdem diese durch einen Sachverständigen gem. § 11 VAwS NRW einer Inbetriebnahmeprüfung gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 VAwS NRW unterzogen, und die Anlage ohne Mängel geprüft wurde.

3.2 Gemäß § 103 Absatz 1 Nr. 12 WHG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 63 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Anlage errichtet oder betreibt.

3.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaf-



ten nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWs NRW wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 4 von 4